Schick · Sausen · Grubert

Basiswissen Import

Schritt-für-Schritt durch die Einfuhr

- Importgeschäfte abwickeln
- Risiken erkennen
- Zollvorteile nutzen

AW NEXT

E-Book

Reguvis

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Basiswissen Import

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Basiswissen Import

Schritt-für-Schritt durch die Einfuhr

- Importgeschäfte abwickeln
- Risiken erkennen
- Zollvorteile nutzen

von

Stefanie Schick
Svenja Sausen
Nora Grubert

Reguvis

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Basiswissen Import

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln

www.reguvis.de

Beratung und Bestellung:
Gerburg Brandt, Isa Güleryüz
Tel.: +49 (0) 221 97668-173/-357
Fax: +49 (0) 221 97668-232
E-Mail: aussenwirtschaft@reguvis.de

Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Themenprotal unter www.aw-portal.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1108-3
ISBN (E-Book): 978-3-8462-1109-0

© 2022 Reguvis Fachmedien GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius
Produktmanagement: Sandra Gerlach
Titelabbildung: ©interstid – stock.adobe.com
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

Printed in Germany

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Vorwort

Unternehmen, die Güter importieren, sind mit deutschen und europäischen Gesetzen und Vorschriften konfrontiert. Diese im Blick zu haben und einzuhalten, erfordert entsprechende Kenntnisse.

Um die fundierte Einarbeitung und kontinuierliche Weiterbildung für Praktiker in der Zollabteilung zu erleichtern, haben wir Ihnen diesen praxisnahen und verständlichen Leitfaden erarbeitet. Dieser begleitet Sie in allen Bereichen des Zollrechts und vermittelt Ihnen das notwendige Wissen, um komplexe Import-Sachverhalte rechtssicher abwickeln zu können, und unterstützt in komplizierten Praxisfällen.

Das Lehrbuch vermittelt Ihnen Basiswissen für die zollrechtliche Abwicklung eines Imports. Weiterhin erlernen Sie, wie Sie für Ihre Waren die Zolltarifnummern vergeben, um im Anschluss die handelspolitischen Maßnahmen für Ihre Importe ermitteln zu können. Auch die Berechnung der Einfuhrabgaben inklusive der Zollwertbestimmung ist Teil der Lerninhalte.

Neben der klassischen Einfuhr, der Überlassung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, werden Ihnen auch die besonderen Zollverfahren nähergebracht. Mit diesen können Sie bei sinnvoller Auswahl Einfuhrabgaben einsparen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Weiterbildung mit unserem Lehrbuch.

Hinweis

Das Lehrbuch basiert auf dem Stand der Rechtsgrundlagen zum September 2021.

Nora Grubert

Svenja Sausen

Stefanie Schick

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5
Die Autorinnen 11

I. Einleitung 13

1. Einführung in das Zollrecht 13
1.1 Die wichtigsten Rechtsgrundlagen 14
1.2 Weitere Vorschriften rund um die Zollabfertigung 14
1.3 Ihre Hilfsmittel im Bereich der Rechtsvorschriften 15

2. Zollrechtlicher Status einer Ware 16

3. Intrahandel vs. Extrahandel 16

II. Intrahandel 19

1. Zollgebiet der Union 19

2. Nachweise der Unionswareneigenschaft 21
2.1 Versandpapier T2L 23
2.2 Handelspapiere 23

3. Mehrwertsteuer 23
3.1 Steuerliche Sondergebiete 24
3.2 Versandpapier T2LF 25

4. Verbrauchsteuerrechtliche Besonderheiten 26

5. Übersicht über alle Sondergebiete 27

III. Extrahandel 31

1. Erfassung des Warenverkehrs 31
1.1 Summarische Eingangsanmeldung 31
1.2 Verbringen 35
1.3 Beförderungspflicht 36
1.4 Gestellung 37
1.5 Vorübergehende Verwahrung 38

2. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr 42
2.1 Verfahrensablauf 43
2.2 Die Zollbeschau 45

3. Einreihung in den Zolltarif 48
3.1 Grundlagen für die Einreihung 48
3.1.1 Aufbau der Nomenklatur und der Zolltarifnummer 48
3.1.2 Die Regeln für die Einreihung/Allgemeine Vorschriften 52
3.1.3 Hilfsmittel 66
3.1.4 Beispiele 69

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

3.2 Tarifäre und nichttarifäre Maßnahmen beim Import 75
3.2.1 Ermittlung der Maßnahmen 75
3.2.2 Beispiele für tarifäre Maßnahmen 77
3.2.3 Beispiele für nichttarifäre Maßnahmen (VuB) 81
4. Berechnung des Zollwertes nach der Transaktionswert-Methode 85
4.1 Methoden der Zollwertberechnung 87
4.2 Berechnung nach der Transaktionswert-Methode 88
4.2.1 Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union 88
4.2.2 Ausschlusstatbestände 89
4.2.3 Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis 94
4.2.4 Korrekturen 97
4.2.5 Beispiel 106
4.3 Nachrangige Methoden 107
4.4 Einfuhrumsatzsteuer 109
4.5 Beispiele für die Berechnung der Einfuhrabgaben 112
5. Zollbefreiungen 116
5.1 Tarifliche Abgabenbefreiungen/-begünstigungen 116
5.2 Außertarifliche Abgabenbefreiungen 120
5.2.1 Die einfuhrabgabenfreie Wiedereinfuhr von Rückwaren 120
5.2.2 Weitere Zollbefreiungen 124
6. Die Standardzollanmeldung 128
6.1 Formen der Zollanmeldung 128
6.2 Vertretungsverhältnisse 131
6.3 Unterlagenerfordernisse 131
6.4 Vereinfachungsmöglichkeiten 134
6.4.1 Die vereinfachte Zollanmeldung (VAV) 134
6.4.2 Das Anschreibeverfahren (ASV) 136
6.4.3 Weitere Vereinfachungen 138
6.5 Eingabe einer Internetzollanmeldung 140
IV. Besondere Verfahren auf der Importseite 145
1. Bewilligungsverfahren 146
1.1 Bewilligungsvoraussetzungen 147
1.2 Antrag auf Bewilligung eines besonderen Verfahrens 151
1.3 Besonderheiten 154
2. Besonderes Verfahren: Verwendung 155
2.1 Vorübergehende Verwendung nach dem UZK 156
2.2 Vorübergehende Verwendung mit Carnet ATA 162
2.3 Endverwendung 164
3. Besonderes Verfahren: Veredelung 167

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Basiswissen Import

4. Besonderes Verfahren: Versand 174
4.1 Anwendungsfälle des Unionsversandverfahrens 174
4.2 Anwendungsfälle des gemeinsamen Versandverfahrens 175
4.3 Verfahrensablauf eines externen Unionsversandverfahrens 177
4.4 Vereinfachungsmöglichkeiten 182
5. Besonderes Verfahren: Lagerung 184
5.1 Zolllager und Zolllagerverfahren 184
5.2 Freizonenverfahren 189
6. Praxiskonstellationen der Bewilligungen 190
Stichwortverzeichnis 193

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Die Autorinnen

Stefanie Schick ist Steuerberaterin, Autorin und Referentin.

Sie verantwortet das Produktportfolio und den Bereich der Inhouse-Trainings bei der Reguvis Akademie GmbH. Daneben ist sie als Dozentin und Autorin tätig.

Sie ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und Steuerberaterin. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt in den Bereichen Warenursprung und Präferenzen, Zolltarif, Exportkontrolle und der Umsatzsteuer.

Vor Ihrer Tätigkeit als Dozentin und Beraterin hat sie die Zoll- und Exportkontrollabteilung eines Maschinenbauunternehmens geleitet. Nach Ihrem Studium in der Zollverwaltung war sie mehrere Jahre im Zollamt Bremerhaven, einem der größten Zollämter Deutschlands, beschäftigt. Damit verfügt sie über praktische Erfahrung auf beiden Seiten. Sie ist zudem Autorin zahlreicher Veröffentlichungen zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.

stefanie.schick@reguvis.de

Nora Grubert ist Autorin und Referentin.

Sie ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und Referentin für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht bei der Reguvis Akademie GmbH. Nach Ihrem Studium an der Fachhochschule des Bundes war sie neun Jahre beim Zollamt Bremerhaven, einem der größten Zollämter Deutschlands, beschäftigt. Hier sammelte sie Erfahrungen im Bereich der Abfertigung sowohl beim Import als auch Export von Warensendungen. Sie ist zudem Autorin zahlreicher Veröffentlichungen zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.

nora.grubert@reguvis.de

Svenja Sausen ist Autorin und Referentin.

Nach vier Jahren beim Zollamt Fracht am Frankfurter Flughafen wechselte die Diplom-Finanzwirtin (FH) in die Wirtschaft. Hier kümmerte sie sich zehn Jahre lang um die Umsetzung und Überwachung zollstrategischer Ziele, Behördenkommunikation und komplexe Zollprobleme aller Art, mit Schwerpunkt bei den Expressdienstleister. Nun gibt sie ihr Wissen als Referentin für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht bei der Reguvis Akademie GmbH weiter.

svenja.sausen@reguvis.de

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

I. Einleitung

1. Einführung in das Zollrecht

Noch nie war der Handel so global wie heute. Internet sei Dank, war es auch noch nie so leicht, am anderen Ende der Welt Waren zu bestellen. Trotzdem bzw. gerade deshalb ist der Zoll wichtiger denn je. Jedes Land der Welt hat eine Zollbehörde und **kontrolliert die Wareneingänge und -ausgänge**. Die wichtigsten Gründe dafür sind:

- die Überwachung und Kontrolle der Warenbewegungen,
- die Erhebung von Ein- und Ausfuhrabgaben,
- der Schutz der heimischen Industrie und Wirtschaft und
- der Schutz der Bevölkerung, Flora und Fauna.

Zur **Harmonisierung des Welthandels** wurde bereits 1947 das **„Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen"** (GATT – General Agreement on Terms and Trade) geschlossen; zuletzt überarbeitet 1994. An diesen völkerrechtlichen Vertrag binden sich alle Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO – World Trade Organization), sodass dieser Vertrag als die Grundlage des internationalen Handels bezeichnet werden kann. Das GATT enthält u.a. Regelungen zu:

- dem Meistbegünstigungsgrundsatz (MFN – most favoured nations) sowie der im Gegensatz stehenden Reziprozitätsklausel (auf Gegenseitigkeit basierende Präferenzgewährung),
- Antidumping- und Ausgleichszöllen und
- dem Zollwert.

Ergänzt wird das GATT seit 1988 durch das **Harmonisierte System** (HS) der Weltzollorganisation (WCO – World Customs Organization) als grundlegenden Zolltarif. Dadurch sind die ersten sechs Stellen der Zolltarifnummer weltweit genormt („HS Code").

Doch weder das GATT noch das HS sind unmittelbar geltendes Recht für uns in der Europäischen Union (EU). Alle völkerrechtlich vereinbarten Grundlagen müssen in EU- bzw. nationales Recht umgesetzt werden. Gleiches gilt für alle GATT- und HS-Vertragspartner: Jedes Land setzt die Regelungen in eigenes Recht um, sodass eben nur theoretisch eine Harmonisierung der Zollvorschriften existiert. Hinzu kommt, dass die völkerrechtlichen Verträge keine Detailausgestaltung enthalten. Wie genau in der Praxis die Zollabfertigung zu erfolgen hat, regelt jedes Land für sich. Dadurch ist es für Sie in der täglichen Zollabwicklung nicht immer leicht.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

1.1 Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

Aus zollrechtlicher Sicht sind für Sie die wichtigsten Rechtsgrundlagen, die unmittelbar für Sie und alle EU-Mitgliedstaaten gelten:

- der Unionszollkodex (UZK), Verordnung (EU) Nr. 952/2013,
- die Delegierte Verordnung zum Unionszollkodex (UZK-DA), DelVO (EU) 2015/2446,
- die Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex (UZK-IA), DVO (EU) 2015/2447,
- die Delegierte Verordnung mit Übergangsbestimmungen zum Unionszollkodex (UZK-TDA), DelVO (EU) 2016/341,
- der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft (Kombinierte Nomenklatur), Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, und
- die Zollbefreiungsverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1186/2009.

Darüber hinaus gelten für Sie als Unternehmen mit Warenbewegungen aus/nach Deutschland u.a.:

- das Zollverwaltungsgesetz (ZollVG),
- die Zollverordnung (ZollV),
- das Außenwirtschaftsgesetz (AWG),
- die Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- die Abgabenordnung (AO) und
- das Umsatzsteuergesetz (UStG).

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Rechtsvorschriften einfach und kompakt für Sie zusammengefasst.

Recht der Europäischen Union		Deutsches Recht	
Unionszollkodex UZK	UZK-DA	Zollverwaltungsgesetz	Außenwirtschaftsgesetz
UZK-IA	UZK-TDA	Zollverordnung	Außenwirtschafts-verordnung
Gemeinsamer Zolltarif	Zollbefreiungs-verordnung	Abgabenordnung	Umsatzsteuergesetz

Abbildung 1: *Übersicht über die grundlegenden Zollvorschriften*

1.2 Weitere Vorschriften rund um die Zollabfertigung

Über die grundlegenden Zollvorschriften hinaus gibt es zahlreiche Einzelvorschriften, mit denen Sie sich vertraut machen sollten. So gibt es gesonderte Verordnungen und Gesetze zu handelspolitischen Maßnahmen (z.B. Antidumpingzölle, Zusatzzölle), zur Exportkont-

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

rolle (z.B. Embargos, Sanktionslisten) und zu Verboten und Beschränkungen (z.B. Artenschutz-, Markenschutz-, Arznei- und Betäubungsmittelgesetz).

Der folgenden Übersicht können Sie die grundlegenden Zollvorschriften für den Bereich „Verbote und Beschränkungen“ entnehmen.

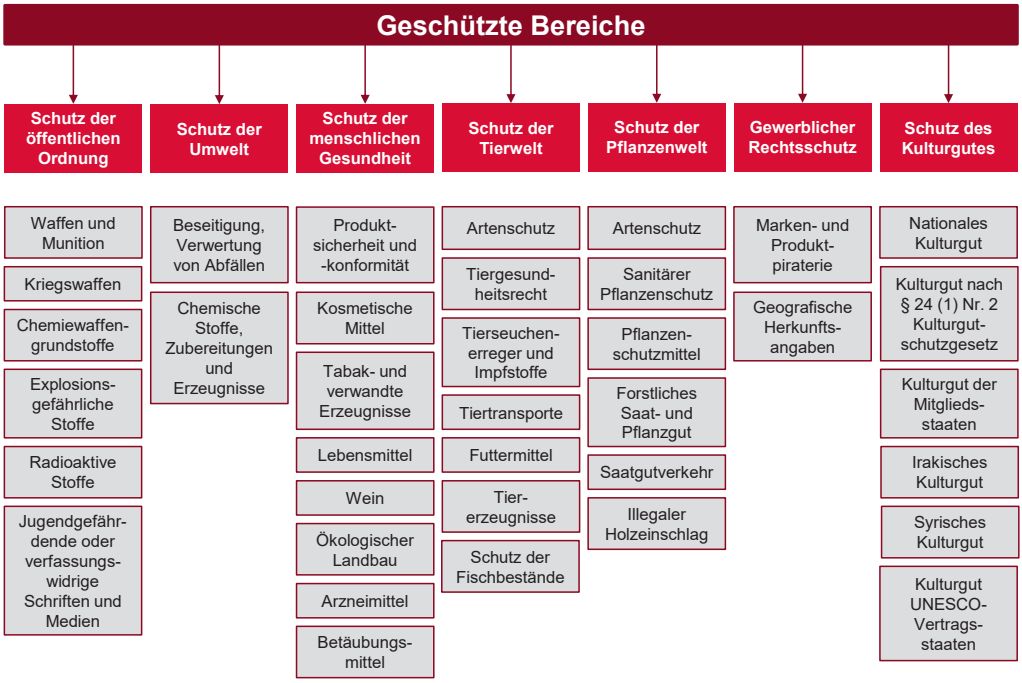

Abbildung 2: *Übersicht über die geschützten Bereiche (Verbote und Beschränkungen)*

1.3 Ihre Hilfsmittel im Bereich der Rechtsvorschriften

Alle Gesetze, in denen Sie die für die Importzollabwicklung wichtigen Vorgaben finden, sind kostenlos im Internet verfügbar. Empfehlenswert sind diese beiden Behördenseiten:

- Gesetzessammlung und Amtsblatt der EU: www.eur-lex.europa.eu,
- Gesetzessammlung des deutsches Justizministeriums: www.gesetze-im-internet.de.

Aus rein rechtlicher Sicht sind nur im Amtsblatt der EU bzw. im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichte Gesetze für Sie rechtsverbindlich und bindend. Alle Informationen, die Sie aus anderen Quellen (auch Behördenseiten wie beispielsweise www.zoll.de) entnehmen, sind unverbindlich. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn eine Falschinformation aus einer anderen Quelle zu einem Rechtsverstoß von Ihnen führt.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Praxistipp

Sichern Sie in kritischen Fällen Ihre Recherchen ab, indem Sie in den jeweiligen Gesetzen überprüfen, ob die von Ihnen gefundenen Informationen noch dem aktuellen Stand entsprechen und korrekt sind.

Fazit

Jedes Land hat seine eigenen Vorschriften für die Zollabwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Hier gilt es, den Überblick zu bewahren und sich Hilfsmittel zunutze zu machen, wie beispielsweise die EU-Kommissions-Plattform „Access-2-Markets", die Ihnen Informationen zu einer Vielzahl von Drittländern kostenfrei zur Verfügung stellt.

2. Zollrechtlicher Status einer Ware

Jede Ware hat einen zollrechtlichen Status: entweder Unionsware oder Nichtunionsware. Einen Zwischenstatus gibt es nicht.

Unionsware befindet sich im **zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr**. Das bedeutet, diese Ware kann grundsätzlich frei im Binnenmarkt der EU gehandelt werden und unterliegt keinen Zollformalitäten. Die Ware wird in der Regel nicht zollamtlich überwacht.

Dazu gehören sowohl Waren, die in der EU gewonnen oder hergestellt werden, als auch Waren, die von außerhalb der EU importiert werden und eine Zollabfertigung mit Überlassung zum freien Verkehr durchlaufen.

Beim Handel von Unionswaren zwischen EU-Mitgliedstaaten sind dennoch umsatzsteuerrechtliche und gegebenenfalls verbrauchsteuerrechtliche Formalitäten zu erfüllen.

Nichtunionsware unterliegt der **zollamtlichen Überwachung**, da sich diese nicht im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befindet. Mit diesen Waren darf auch innerhalb der EU gehandelt werden, jedoch nur unter Beachtung besonderer Zollvorschriften zu Transport, Verwendung und Ähnlichem. Nichtunionswaren sind Waren, die von außerhalb der EU importiert und dann entweder zwischengelagert (vorübergehende Verwahrung) oder in ein besonderes Zollverfahren überführt werden. Auch Unionswaren, die exportiert wurden und nun wieder zurückkommen, gelten als Nichtunionswaren.

Nach Überlassung zum freien Verkehr findet jedoch ein Statuswechsel zu Unionswaren statt.

3. Intrahandel vs. Extrahandel

Kommerzielle Warenbewegungen zwischen Deutschland und anderen Ländern werden statistisch erfasst, um daraus die **Außenhandelsstatistik** zu erstellen. Sowohl aus Deutschland hinausgehende als auch nach Deutschland hereinkommende Bewegungen

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

sind betroffen. Der **Intrahandel** meint Warenbewegungen zwischen Deutschland und den anderen EU-Staaten, der **Extrahandel** die zwischen Deutschland und den Drittländern.

Rechtliche Grundlagen sind das Außenhandelsstatistikgesetz (bis 31.12.2021 AHStatGes von 1957, ab 1.1.2022 AHStatG von 2021) und die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV).

Das Statistische Bundesamt erhält die Daten von jeder elektronischen und schriftlichen (auf Einheitspapier) **Zollanmeldung auf Import- und Exportseite**. Im Extrahandel muss ein Unternehmen darüber hinaus keine Meldungen abgeben. Wird aufgrund von Zoll- und Steuervorschriften keine elektronische oder schriftliche Zollanmeldung abgegeben, entfällt auch die Pflicht zur Abgabe einer Extrastatmeldung.

Es gibt einige Sonderfälle in Zusammenhang mit der Zollabfertigung, für die jedoch eine Intrastatmeldung abzugeben ist. Dazu zählen:

- zollamtlich bewilligte Lohnveredelungen, die innerhalb der EU grenzüberschreitende Warenbewegungen beinhalten,
- die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr mit unmittelbar anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung (Verfahren 42): Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferung als Versendung bzw. Eingang;
- die Ausfuhr von Waren aus Deutschland über einen anderen EU-Staat und Überführung in das Ausfuhrverfahren außerhalb Deutschlands; im umgekehrten Fall ist analog auf Eingangsseite zu verfahren.

Hinweis

! *Solange **Nordirland** unter die **Sonderregelung** des Abkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fällt und zollrechtlich behandelt wird wie EU-Zollgebiet, ist auch hier weiterhin eine Intrastatmeldung abzugeben. Für Großbritannien (also England, Wales und Schottland) wird eine Zollanmeldung abgegeben, sodass keine separate Meldung an das Statistische Bundesamt nötig ist.*

Da im Intrahandel keine Zollanmeldungen abgegeben werden, muss vom Unternehmen gesondert eine **Intrastatmeldung** eingereicht werden. Es gibt eine Befreiung von der Meldepflicht für umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, sofern eine bestimmte Wertschwelle im Kalenderjahr vom Unternehmen nicht überschritten wird. Nach Stand Juni 2021 gelten folgende **Wertschwellen**:

- Versendungen in andere EU-Staaten: 500.000,– €,
- Eingänge aus anderen EU-Staaten: 800.000,– €.

Die Abgabe der Intrastatmeldung erfolgt elektronisch über IDEV (online), eSTATISTIK.core (online) oder IDES (Software). Das Statistische Bundesamt stellt kostenlos einen **„Leitfaden zur Intrahandelsstatistik“** zur Verfügung mit ausführlichen Informationen zur Meldung, Ausnahmefällen, Befreiungen und Vereinfachungen sowie Beispielen. Sie finden das Dokument hier zum Download:
https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH